

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle, zwischen der **Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH, TUI ReiseCenter Murau, (im Folgenden: „Reisebüro“)** und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, in denen das Reisebüro als Vermittler oder Veranstalter von touristischen Leistungen, insbesondere Transport zum Urlaubsziel und zurück, Buchung der Unterkunft, Organisation und Vermittlung von Ausflügen am Urlaubsziel usw. (im Folgenden: „Reiseleistungen“) tätig wird.

Die AGB sind in 3 Abschnitte gegliedert.

- Abschnitt A kommt zur Anwendung, wenn das Reisebüro als Vermittler,
- Abschnitt B wenn das Reisebüro als Veranstalter tätig wird.
- Abschnitt C kommt bei Pauschalreisen nach dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen Anwendung.

Die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuss des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung (im Folgenden „ARB“) werden nicht anerkannt und sind daher nicht Vertragsinhalt. Ausschließlich zur Information des Kunden werden die Bestimmungen der ARB dennoch im Anhang dieser AGB abgedruckt.

A. Das Reisebüro als Vermittler

1

1. Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt kommt auf Verträge zur Anwendung, in denen das Reisebüro als Vermittler tätig wird. Dabei verpflichtet sich das Reisebüro dazu, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Als Vermittler ist das Reisebüro nicht zur Erbringung von Reiseleistungen verpflichtet.

2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

- 2.1 Der Kunde bevollmächtigt das Reisebüro, ihm einen geeigneten Reiseveranstalter zu vermitteln. Dafür gibt der Kunde dem Reisebüro Details zur gewünschten Reise bekannt (im Folgenden: „**Vermittlungsvertrag**“).
- 2.2 Der Vermittlungsvertrag kann zwischen dem Reisebüro und dem Kunden schriftlich oder (fern)mündlich vereinbart werden.
- 2.3 Das Reisebüro verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen:
 - Sorgfältige Auswahl des Veranstalters und der Reisevorschläge (Vermittlung),
 - korrekte Weitergabe von Erfahrungswerten und Informationen sowie
 - sorgfältige Auswahl der Informationsquellen.
- 2.4 Das Reisebüro verpflichtet sich somit ausschließlich zur Vermittlung und nicht zur Durchführung (Veranstaltung) der Reise.
- 2.5 Der Vermittler ist nicht für die Durchführung der Reise verantwortlich und schuldet auch keinen Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und dem Veranstalter.



- 2.6 Der Vermittler behält sich das Recht vor, einzelne Vermittlungsaufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.7 Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Veranstalter werden ausschließlich durch den, zwischen dem Kunden und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag geregelt.

3. Vertragsrücktritt

- 3.1 Sollte sich während laufendem Vermittlungsvertrag herausstellen, dass die vom Kunden gewünschte Reise nicht angeboten wird oder dem Vermittler kein geeigneter Veranstalter bekannt ist, ist der Vermittler jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt. Dem Reisebüro gebührt in diesem Fall kein Vermittlungsentgelt.
- 3.2 Der Kunde ist ebenso dazu berechtigt, den Vermittlungsvertrag jederzeit, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen. Der Kunde hat dem Reisebüro für die, bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

4. Vermittlungsentgelt

- 4.1 Mit Abschluss des Vermittlungsvertrages und Übermittlung der Buchungsbestätigung werden 20% des gesamten Vermittlungsentgelts als Anzahlung fällig. Die Restzahlung wird mit Übermittlung bzw. Abholung der Reiseunterlagen fällig.
- 4.2 Das Vermittlungsentgelt bzw. die Anzahlung ist mittels Banküberweisung einlangend binnen von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzüge zu bezahlen.
- 4.3 Zahlungen an das Reisebüro haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung vom Reisebüro namhaft gemachte Konto zu erfolgen.
- 4.4 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. als vereinbart.

5. Verpflichtungen des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat dem Reisebüro alle Informationen vollständig und richtig mitzuteilen, die für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind. Der Kunde wird darum ersucht, dem Reisebüro auch relevante, gesundheitsbezogene Daten (z.B. Allergien, eingeschränkte Mobilität, sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reisevorschlägen relevant sein können) mitzuteilen. Das Recht des Kunden, die Einwilligung in die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten zu verweigern bzw zu widerrufen, bleibt davon unberührt.
- 5.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, vom Reisebüro übermittelte Dokumente zu überprüfen und das Reisebüro über allfällige Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) zu informieren.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Das Reisebüro leistet keine Gewähr dafür, dass der Veranstalter die vom Reisebüro vermittelten Leistungen, insbesondere die Anreise, den Aufenthalt und am Urlaubsort durchgeführte Ausflüge etc., vertragsgemäß erbringt.



- 6.2 Das Reisebüro haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Kunden
- durch eine mangelhafte Durchführung (Veranstaltung) der Reise entstehen;
 - durch die nicht vollständige oder unrichtige Bekanntgabe von Informationen, die für die Vermittlung der Reise relevant sind, entstehen. Dies gilt auch für die Nicht-Übermittlung relevanter, gesundheitsbezogener Daten.
- 6.3 Das Reisebüro haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm, seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 6.4 Unbeschadet der Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 6.3 ist die Haftung des Reisebüros für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden mit der Höhe des Vermittlungsentgelts beschränkt.
- 6.5 Sollte das Reisebüro von einem Dritten, aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Kunden in Anspruch genommen werden, hält der Kunde das Reisebüro schadlos.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 7.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das Recht des Verbrauchers, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 1 der Verordnung 593/2008 (Rom I) auf die zwingenden Bestimmungen des Rechtes des Mitgliedstaates zu berufen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt davon unberührt.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart Die Rechte des Verbrauchers nach § 14 KSchG sowie Art 17ff der Verordnung 1215/2012 (EuGVVO) bleiben davon unberührt.

8. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden

- 8.1 Das Reisebüro ist ausschließlich dazu bereit, zu diesen AGB zu kontrahieren. Sollten AGB des Kunden Bestimmungen enthalten, welche diesen AGB zuwiderlaufen, oder zusätzliche, hier nicht berücksichtigte, Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so werden diese Bestimmungen nicht Vertragsinhalt.
- 8.2 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis. Erklärungen über Fax und E-Mail genügen der Schriftform.



B. Das Reisebüro als Veranstalter

9. Anwendungsbereich

- 9.1 Dieser Abschnitt kommt auf Verträge zur Anwendung, in denen das Reisebüro als Veranstalter tätig wird. Das Reisebüro wird als Veranstalter tätig, wenn es sich dazu verpflichtet, Reiseleistungen zu erbringen. Dieser Abschnitt kommt nicht auf Verträge zur Anwendung, die dem Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen unterliegen.

10. Vertragsabschluss, Vertragsinhalt und Buchungsbestätigung

- 10.1 Das Reisebüro wird als Veranstalter tätig, wenn es sich dazu verpflichtet, Reiseleistungen zu erbringen (im Folgenden: „Reisevertrag“).
- 10.2 Der Reisevertrag kann zwischen dem Reisebüro und dem Kunden schriftlich oder (fern)mündlich vereinbart werden.
- 10.3 Der Kunde ist an seine Buchung gebunden. Mit der Anmeldung ist die Buchung automatisch verbindlich. Das Reisebüro übermittelt dem Kunden nach Ablauf der Anmeldefrist eine Buchungsbestätigung. Der Reisevertrag kommt mit der Übermittlung der Buchungsbestätigung zustande.
- 10.4 Sollte die Mindestteilnehmeranzahl nicht erreicht werden, wird der Kunde zeitnah nach Ablauf der Anmeldefrist darüber informiert, dass die Reise und der Reisevertrag nicht zustande kommen.
- 10.5 Die maximale Teilnehmeranzahl der Reise ist begrenzt. Die Teilnahmeplätze werden nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Buchung des Kunden vergeben. Das Reisebüro teilt dem Kunden nach Ablauf der Anmeldefrist mit, ob der Kunde einen Teilnahmeplatz erhält. Sollte dies aufgrund der begrenzten Teilnehmeranzahl nicht der Fall sein, entstehen dem Kunden dadurch keine Ansprüche.

4

11. Reisepreis und Bezahlung

- 11.1 Vom Reisepreis sind die in der Reisebeschreibung angeführten Leistungen enthalten. Die Verpflegung des Kunden erfolgt entsprechend dieser Leistungsbeschreibung entweder auf Basis Nächtigung / Frühstück oder Halbpension. In einer Halbpension sind Nächtigung, Frühstück und eine Mahlzeit während des Tages inkludiert. Sind weitere Mahlzeiten im Reisepreis eingeschlossen, so wird dies extra angeführt. Sonderwünsche des Kunden werden, ohne dass dieser über einen Anspruch verfügt, soweit wie möglich berücksichtigt. Trinkgelder sind vom Reisepreis nicht inkludiert.
- 11.2 Mit Übermittlung der Buchungsbestätigung werden 20% des gesamten Reisepreises als Anzahlung fällig. Die Restzahlung wird mit Übermittlung bzw. Abholung der Reiseunterlagen fällig.
- 11.3 Der Reisepreis bzw. die Anzahlung ist mittels Banküberweisung einlangend binnen von 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzüge zu bezahlen.
- 11.4 Zahlungen an das Reisebüro haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das in der Rechnung vom Reisebüro namhaft gemachte Konto zu erfolgen.
- 11.5 Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. als vereinbart.



12. Änderungen des Vertrages

- 12.1 Das Reisebüro ist dazu berechtigt, den Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind zu erhöhen, sofern der Reisettermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind eine Änderung der Beförderungskosten, der Abgaben und Gebühren für bestimmte Leistungen sowie der Wechselkurse. Sollte sich der Reisepreis um mehr als 10 % erhöhen, ist der Kunde dazu berechtigt, den Reisevertrag ohne Bezahlung einer Stornogebühr zu kündigen.
- 12.2 Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür einzeln mit dem Kunden vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt wurden.
- 12.3 Die Übertragung des Reisevertrages auf einen Dritten (z.B. weil der Kunde die Reise aufgrund einer Krankheit nicht antreten kann) bedarf der Zustimmung des Reisebüros. Ob eine Übertragung möglich ist, hängt von der Art der gebuchten Reise ab. So sind Übertragungen von Flugbuchungen aufgrund der Airline-Bestimmungen generell nicht möglich. Der Kunde und der Dritte haften dem Reisebüro gegenüber solidarisch für den gesamten Reisepreis und allfällige Mehrkosten, die durch die Übertragung des Reisevertrages entstehen.

13. Durchführung der Reiseleistungen

- 13.1 Die Abwicklung der Reiseleistungen erfolgt gemäß der Ausschreibung im Reisejournal. Sollte aufgrund der Gegebenheiten am Reiseziel eine Änderung der Reiseroute, des Programmablaufs oder der Unterkunft notwendig sein, wird das Reisebüro für eine adäquate Alternative sorgen.
- 13.2 Der Kunde hat den Anweisungen der Mitarbeiter des Reisebüros und dessen Subunternehmern unbedingt Folge zu leisten. Die Entfernung von der Reisegesellschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Befindet sich der Kunde zur bekanntgegebenen Abfahrtszeit nicht am Abfahrtsort, ist das Reisebüro nicht dazu verpflichtet die Reise zu unterbrechen bzw. auf den Kunden zu warten.
- 13.3 Der Zustieg zur Reise ist ausschließlich an den vom Reisebüro festgelegten Haltestellen möglich.

14. Haftung

- 14.1 Das Reisebüro haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Kunden
- durch die nicht vollständige oder unrichtige Bekanntgabe von Informationen, die für die Vermittlung der Reise relevant sind, entstehen. Dies gilt auch für die Nicht-Übermittlung relevanter, gesundheitsbezogener Daten;
 - nach der Entfernung von der Reisegesellschaft entstehen;
 - durch ein unpünktliches Erscheinen am, vom Reisebüro bekanntgegebenen, Treffpunkt entstehen;
 - Schäden am Gepäck des Kunden, das aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Verpackung beschädigt wurde
- 14.2 Das Reisebüro haftet für den Ersatz von Schäden, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag von ihm, seinen Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, nur für den Fall, dass diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für den Ersatz von Personenschäden.



- 14.3 Unbeschadet der Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 14.2 ist die Haftung des Reisebüros für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden mit der Höhe des Reisepreises beschränkt.
- 14.4 Sollte das Reisebüro von einem Dritten, aufgrund eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens des Kunden in Anspruch genommen werden, hält der Kunde das Reisebüro schadlos.
- 14.5 Das Reisebüro haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

15. Rücktritt vom Vertrag

- 15.1 Der Kunde ist bis zum Antritt der Reise dazu berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsmodalitäten (Stornokosten) richten sich nach den gemeinsam mit der Buchungsbestätigung übermittelten Stornobedingungen. Sollte sich das Reisebüro durch den Nicht-Antritt der Reise Kosten ersparen, wird das Reisebüro diese vom Reisepreis in Abzug bringen.
- 15.2 Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 10 %, ist der Kunde ohne Bezahlung einer Stornogebühr zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- 15.3 Das Reisebüro kann vom Reisevertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten, wenn
- die Reise die Mindestteilnehmeranzahl unterschreitet;
 - der Vertragsrücktritt aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt notwendig ist.
- 15.4 Tritt das Reisebüro gemäß Punkt 15.3 vom Vertrag zurück, erhält der Kunde den gesamten Reisepreis zurück. Ein darüberhinausgehender Anspruch ist ausgeschlossen.

6

16. Versicherungen

Versicherungen (z.B. Stornoversicherungen) sind vom Reisepreis nicht umfasst. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit eine Stornoversicherung oder ein umfangreiches Reiseversicherungspaket beim Reisebüro abzuschließen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das Recht des Verbrauchers, sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 1 der Verordnung 593/2008 (Rom I) auf die zwingenden Bestimmungen des Rechtes des Mitgliedstaates zu berufen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt davon unberührt.
- 17.2 Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Rechte des Verbrauchers nach § 14 KSchG sowie Art 17ff der Verordnung 1215/2012 (EuGVVO) bleiben davon unberührt.

18. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden

- 18.1 Das Reisebüro ist ausschließlich dazu bereit, zu diesen AGB zu kontrahieren. Sollten AGB des Kunden Bestimmungen enthalten, welche diesen AGB zuwiderlaufen, oder zusätzliche, hier



nicht berücksichtigte, Bestimmungen enthalten, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, so werden diese Bestimmungen nicht Vertragsinhalt.

- 18.2 Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis. Erklärungen über Fax und E-Mail genügen der Schriftform.

C. Pauschalreisen

Wichtige Informationen für Ihre Pauschalreise

- Sie können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen. Die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH ist innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer Übertragung haften der Überträger und die Person, auf die der Vertrag übertragen wird, als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten.
- Sie haben der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH Vertragswidrigkeiten, die Sie während der Erbringung der im Reisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnehmen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn die entsprechenden Kosten sich verringern haben Sie das Recht auf eine Preissenkung.
- Rücktrittsrecht:
Sie können jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung der entsprechenden Entschädigungspauschale vom Vertrag zurücktreten.
- Wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird, können Sie ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen. Wenn von unserer Seite die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt wird, haben Sie Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Sie können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.



- Zudem können Sie jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so werden Ihnen angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten angeboten. Sie können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Sie haben Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Wenn für einen minderjährigen Reisenden ohne Begleitung der erziehungsberechtigten Personen die Unterbringung im Pauschalreisevertrag umfasst ist, erhalten Sie eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle um eine Verbindung zum Minderjährigen herstellen zu können.
- Interne und außergerichtliche Streitbeilegung:
Es kommen keine internen Beschwerdeverfahren zur Anwendung. Die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH ist nicht verpflichtet an einer außergerichtlichen Streitbeilegung vor einer staatlich anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des ASStG (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz) teilzunehmen. Kommt es bei konkreten Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden zu keiner Einigung, werden wir die für uns zuständige Alternative Streitbeilegungs-Stelle bekanntgeben und mitteilen, ob wir an einem allfälligen alternativen Streitbeilegungsverfahren teilnehmen.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird Ihre Rückbeförderung gewährleistet.
Die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH, hat eine Insolvenzabsicherung mit der HDI Global SE (Adresse: HDI-Platz 1, 30659 Hannover, Tel: +49 511 6450, E-Mail: info@hdi-global). Als Abwickler fungiert die TVA-Tourismusversicherungsagentur GmbH (Adresse: Baumannstrasse 9, 1030 Wien, Tel: +43 1 361 90 77 44, E-Mail: office@tourismusversicherung.at). Reisende haben sich innerhalb von 8 Wochen an den Abwickler zu wenden, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH verweigert werden. **Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH finden Sie auf der Webseite <https://www.gisa.gv.at/abfrage> unter der GISA Zahl 20623104.**



Anhang: Allgemeine Reisebedingungen (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBl. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz, BGBl I Nr. 48/2001

Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 GewO 1994 und des § 8 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. II Nr. 401/98).

Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten.

Der **Vermittler** übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen.

Veranstalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschalreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zu Verfügung stellt.

Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist.

Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) oder als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen.

Die besonderen Bedingungen

- der vermittelten Reiseveranstalter,
- der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und
- der anderen vermittelten Leistungsträger

gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro umgehend schriftlich bestätigt werden.



Reisebüros sollen Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung (Katalog, Prospekt, usw.) aufweisen.

Der Vermittler hat im Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hinzuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nachweislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluß auszuhändigen.

Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstalter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen.

Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflichtungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.).

Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig.

Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

2. Informationen und sonstige Nebenleistungen

2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften

Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist.

Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinausgehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheitspolizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im übrigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernimmt das Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums.

Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staatenlose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.



2.2. Informationen über die Reiseleistung

Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und Haftung

Die Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf

- die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von gewonnenen Erfahrungen;
- die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Information des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente;
- die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z.B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

4. Leistungsstörungen

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages – in der Folge Reisevertrag genannt – den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.



1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustanden, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden.

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

2.2. Übertragung der Reiseveranstaltung

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll- und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibung im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit besonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.



5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens – nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist.

Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z.B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.



5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigung geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:

Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.

In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung



Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des

Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Stornogebühr

Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Stornosätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85%

des Reisepreises.

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reisantritt	45%

des Reisepreises.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.



Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung

zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klaggestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,
- bis zum 7. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt

jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.

c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1. b, 1. Absatz steht ihm zu.



7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetrip mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten – der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse.

Bei einer Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden.

Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.
- Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom

Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der



Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

10. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindlich Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

